

Nr. 777

Regierungsvorlage

Entwurf

Landesgesetz

über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

Rheinland-Pfalz

(Ministergesetz)

Vom 1954

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Landesregierung

§ 1

Amtsverhältnis

Die Mitglieder der Landesregierung (der Ministerpräsident und die Minister) stehen nach Maßgabe der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (GVBl. S. 209) und dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

Amtszeit des Ministerpräsidenten

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt mit der Bestätigung der Landesregierung durch den Landtag (Art. 98 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung). Es endet durch Tod des Ministerpräsidenten oder mit der Bestätigung der durch einen neuen Ministerpräsidenten gebildeten Landesregierung.

§ 3

Amtszeit der Minister

Das Amtsverhältnis der Minister beginnt mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über die Berufung oder, falls der Eid nach Art. 100 der Verfassung vorher geleistet worden ist, mit der Vereidigung. Es endet mit dem Tod des Ministers oder mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über die Beendigung des Amtes; die Aushändigung kann durch eine amtliche Veröffentlichung des Inhalts der Urkunde ersetzt werden.

§ 4

Rücktritt

(1) Der Ministerpräsident, die Landesregierung oder ein Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären; sie haben jedoch die Geschäfte solange weiterzuführen, bis eine neue Regierung oder ein neuer Minister vom Landtag bestätigt worden ist.

(2) Der Rücktritt des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Präsidenten des Landtages, der Rücktritt eines Ministers durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ministerpräsidenten.

§ 5

Tätigkeitsbeschränkungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören noch gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben.

(2) Die Landesregierung kann die Ausübung der Tätigkeit als beamteter Lehrer einer wissenschaftlichen Hochschule gestatten. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen, wenn ein Widerstreit zwischen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit nicht zu befürchten ist.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Landesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Landesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 7

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) bleibt unberührt.

§ 8

Verantwortlichkeit

(1) Die Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung bestimmt sich nach Art. 104 in Verbindung mit Art. 99, 131 und 135 Abs. 1 Buchstabe d der Verfassung in Verbindung mit §§ 29 bis 41 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285).

(2) Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Landesregierung findet nicht statt.

§ 9

Amtsbezüge

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt (§ 2 Satz 1 und § 3 Satz 1) bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet (§ 2 Satz 2 und § 3 Satz 2), Amtsgehalt und Aufwandsentschädigung nach dem Landesgesetz über die Regelung der Dienstbezüge der leitenden Beamten der Zentral- und Mittelbehörden und von Polizeibeamten des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 275) zuzüglich gewährter oder allgemein noch zu gewählender Zulagen. Kinderzuschläge werden nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten eine Wohnungsentschädigung an Stelle einer nicht beanspruchten Amtswohnung. Sie haben außerdem Anspruch auf Trennungsentschädigung sowie Entschädigung für Umzugskosten und Reisekosten nach den Vorschriften des Umzugs- und Reisekostengesetzes. Die näheren Bestimmungen werden vom Minister des Innern und vom Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung erlassen.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

II. Abschnitt

Versorgung

§ 10

Grundsatz

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 11 bis 15.

(2) Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld, falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 12 oder § 14 zusteht.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für 6 Monate und höchstens für 3 Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wiederernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn es noch für eine längere Zeit zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Abs. 3, und zwar stets nach den Bezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 12

Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. entweder das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens 4 Jahre bekleidet hat oder bei seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindlicher Richter, Minister des Landes oder versorgungsberechtigter früherer Minister des Landes war und einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Landesregierung mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Landtages.

(2) Ruhegehaltsfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere, nach dem Beamtenrecht ruhegehaltsfähige Dienstzeiten einschließlich einer Amtszeit als Minister des Bundes oder eines anderen Landes berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 lebenslänglich Ruhegehalt.

§ 13

Hinterbliebenenfürsorge

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes nach § 12 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 10 Abs. 2).

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld erhalten hätte, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgeld und die Wohnungsentschädigung, sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, sodann Witwen- und Waisengeld. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht in:

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 1), wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Unfalles verstorben ist.

§ 15

Wahrung des Besitzstandes

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfälle bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Das gleiche gilt für künftige Versorgungsansprüche der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes amtierenden Mitglieder der Landesregierung, wenn die Regelung in den bisherigen Vorschriften günstiger ist.

§ 16

Mitgliedschaft zur Landesregierung und Beamtenrechte

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Satz 1 und § 3 Satz 1) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in einem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

(4) Sie gelten jedoch entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes des Landes oder einer sonstigen landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 17

Ruhen von Ansprüchen auf Dienstbezüge

Bezieht ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 18

Ruhen von Versorgungsansprüchen

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter des Landes oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder auf eine ruhegehaltsähnliche Versorgung zu, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 9), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 11, 12 und 14) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst des Landes wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld und Ruhegehalt zurückbleibt. Das Gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 13) entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Abschnitt XIII und § 177 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) außer Kraft.

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident

Begründung:

Die Mitglieder der Landesregierung (der Ministerpräsident und die Minister) stehen zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art. Die Verfassung von Rheinland-Pfalz und andere Gesetze enthalten einzelne Vorschriften über dieses Amtsverhältnis. So regelt die Verfassung die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung (Art. 98), ihr Verhältnis zum Landtag (Art. 99), ihre Befugnisse als Organ des Volkswillens (Art. 101 bis 105) und ihre Verantwortlichkeit (Art. 89, 90, 99, 131 und 135 Abs. 1 Buchst. d). Sie beschränkt sich jedoch auf eine Festlegung der wichtigsten staatsrechtlichen Grundsätze und regelt somit das Rechtsverhältnis nicht abschließend. Daher bedürfen Fragen, wie z. B. der freiwillige Rücktritt der Mitglieder der Landesregierung noch einer gesetzlichen Regelung. Das Landesgesetz über die Regelung der Dienstbezüge der leitenden Beamten der Zentral- und Mittelbehörden und von Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 275) regelt die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder der Landesregierung. Für ihre Versorgung gelten noch die Vorschriften über die Versorgung der ehemaligen Reichsminister aus dem Deutschen Beamtengesetz von 1937.

Bei den Beratungen des Landesbeamtengesetzes vom 13. Dezember 1949 (GVBl. Seite 605) hat der Rechtsausschuß des Landtages beschlossen, die im Regierungsentwurf zum Beamtengesetz enthaltenen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Minister nicht, wie bei dem Reichsgesetz von 1937, in das Landesbeamtengesetz aufzunehmen, sondern insoweit ein besonderes Gesetz zu schaffen. Eine entsprechende Vorlage der Landesregierung (Drucksache II Nr. 1422 und 1479) wurde jedoch zurückgestellt, da das Ergebnis der Beratungen der gesetzgebenden Organe des Bundes über eine einschlägige Gesetzesvorlage der Bundesregierung abgewartet werden sollte. Inzwischen ist das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministeregesetz) vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) ergangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich an die Vorschriften dieses Bundesgesetzes an. Er folgt darin dem Niedersächsischen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung vom 1. April 1953 (Niedersächsisches GVBl. S. 27) und auch dem entsprechenden Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GVBl. für das Land Nordrhein-Westfalen, Teil I, Ausgabe A, S. 258).

Der Gesetzentwurf regelt in seinem Ersten Abschnitt im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesregierung und in seinem Zweiten Abschnitt ihre Versorgung; der Dritte Abschnitt enthält Schlußvorschriften.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 stellt klar, daß das durch die Verleihung des Ministeramtes begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis ein Amtsverhältnis eigener Art ist, für das nur die Vorschriften der Verfassung und dieses Gesetzes gelten. Beamtenrechtliche Vorschriften können also ergänzend nur insoweit Anwendung finden, als es in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 und Abs. 4).

Gesetze, in denen nicht der staatsrechtliche Beamtenbegriff, sondern ein allgemeiner Begriff des Beamten als Träger der öffentlichen Gewalt verwendet wird, finden auf die Mitglieder der Landesregierung Anwendung. Dies gilt z. B. für den Beamtenbegriff des Art. 128 der Verfassung und des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht) und der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung, Abtretung und Pfändung von Amtsbezügen.

Zu § 2:

Nach der Verfassung vollzieht sich die Regierungsbildung in zwei Phasen, nämlich der Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag und der Bestätigung der vom Ministerpräsidenten gebildeten Regierung durch den Landtag. Diese Art der Regierungsbildung scheint die Möglichkeit zuzulassen, den Beginn des Amtes des Ministerpräsidenten sowohl auf den Zeitpunkt der Annahme seiner Wahl als auch auf den Zeitpunkt des Bestätigungsbeschlusses des Landtages zu verlegen. Die Vorschrift des Art. 99 Abs. 4 der Verfassung nötigt jedoch zu letzterem. Nach dieser Bestimmung hat der Ministerpräsident, dem der Landtag nach Art. 99 Abs. 1 das Vertrauen entzogen hat, die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis eine neue Regierung gebildet ist, d. h. eine neue Regierung von dem Landtag nach Art. 98 Abs. 2 Satz 3 bestätigt worden ist. Würde man den Beginn des Amtes des Ministerpräsidenten auf den Zeitpunkt der Annahme der Wahl verlegen, dann hätten infolge der Vorschrift des Art. 98 Abs. 4 zwischen dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch

den neuen Ministerpräsidenten bis zur Bestätigung der neuen Regierung durch den Landtag zwei Personen die Stellung des Ministerpräsidenten inne, der neu gewählte und der geschäftsführende Ministerpräsident. Dieser unerwünschte Zustand könnte unter bestimmten Voraussetzungen einige Monate währen, wenn der Landtag nicht binnen vier Wochen seit dem Vertrauensentzug die von dem neuen Ministerpräsidenten gebildete Regierung bestätigt, was nach Art. 99 Abs. 5 von Rechts wegen die Auflösung des Landtags und damit eine Verlängerung des Amtes des geschäftsführenden Ministerpräsidenten zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen legt der Entwurf den Amtsbeginn des Ministerpräsidenten in den Zeitpunkt der Bestätigung der Regierung durch den Landtag und dementsprechend das Ende des Amtes in den Zeitpunkt der Bestätigung einer neuen Regierung.

Zu § 3:

Das Amt des Ministers setzt nach der Verfassung die Ernennung durch den Ministerpräsidenten und die Bestätigung durch den Landtag voraus. In Anlehnung an § 2 Abs. 2 des Bundesministergesetzes und § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Ministergesetzes hat nach dem Entwurf der Ministerpräsident den Ministern zum Zeichen ihrer ordnungsgemäßen Berufung (Ernennung durch den Ministerpräsidenten und Bestätigung durch den Landtag) eine Urkunde auszuhändigen und dadurch den Amtsbeginn herbeizuführen.

Entsprechendes sieht der Entwurf für die Entlassung eines Ministers vor.

Zu § 4:

Die Verfassung erwähnt die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts des Ministerpräsidenten oder der Minister nicht. Das bedeutet jedoch nicht, daß ein freiwilliger Rücktritt verfassungsrechtlich nicht erlaubt sei. Der Entwurf schließt die Lücke und sieht den Rücktritt des Ministerpräsidenten, der Regierung und des einzelnen Ministers vor und bestimmt, gegenüber wem und in welcher Form er zu erklären ist.

Zu § 5:

Tätigkeitsbeschränkungen legt die Verfassung den Mitgliedern der Landesregierung nicht auf im Gegensatz zum Grundgesetz, das in Art. 66 den Mitgliedern der Bundesregierung eine nebenberufliche Tätigkeit untersagt oder an die Zustimmung des Bundestages knüpft. In Anlehnung an Art. 66 GG beschränkt der Entwurf die Betätigungsmöglichkeit der Mitglieder der Landesregierung weitestgehend, sieht jedoch vor, daß die Landesregierung in Fällen eine Tätigkeit gestatten kann, wenn sie im öffentlichen Interesse erwünscht erscheint oder der amtlichen Tätigkeit nicht widerstrebt.

Zu § 6:

§ 6 regelt in sachlicher Übereinstimmung mit § 6 des Bundesministergesetzes die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Landesregierung.

Zu § 7:

§ 7, der dem gleichen Paragraphen des Bundesministergesetzes entspricht, enthält Vorschriften über die Erteilung der Genehmigung zur Aussage als Zeuge oder zur Erstattung von Gutachten.

Zu § 8:

Die Verfassung hat die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in den in § 8 angegebenen Vorschriften geregelt. Nach Art. 99 Abs. 1 und 2 der Verfassung bedürfen die Landesregierung und die Minister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages; sie müssen zurücktreten, wenn ihnen der Landtag das Vertrauen entzieht. Nach Art. 131 der Verfassung kann jedes Mitglied der Regierung, das in oder bei seiner Amtsführung die Verfassung oder ein Gesetz vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des Landes schwer gefährdet, noch innerhalb 10 Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes angeklagt werden. Wird seine Schuld festgestellt, so ist auf seine Entlassung zu erkennen, wenn es sich noch im Amt befindet; daneben können einzeln oder nebeneinander, auf Zeit oder für dauernd verhängt werden: teilweise oder völlige Vermögensentziehung, Verlust öffentlich-rechtlicher Versorgungsansprüche, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und des Rechts zur politischen Tätigkeit jeder Art, Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Die Unzulässigkeit eines Dienststrafverfahrens ergibt sich daraus, daß die Mitglieder der Landesregierung nicht Beamte sind.

Zu § 9:

§ 9 beläßt es bezüglich der Ministervergütung bei der bisherigen Regelung.

Allgemeines zum II. Abschnitt

Die Vorschriften über die Versorgung der Mitglieder der Landesregierung lehnen sich eng an die des Bundesministergesetzes an, die auch von Niedersachsen und von Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind. Sie gewähren den ausscheidenden Ministern ein Übergangsgeld und in begrenzten Fällen ein Ruhegehalt und für die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung.

Hierfür waren folgende Überlegungen maßgebend: Die schwierigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse beanspruchen die volle Arbeitskraft der Minister und verlangen nicht selten sogar einen Kräfteverbrauch auf Kosten ihrer Gesundheit. Hinzu kommt, daß ein Minister, der als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gearbeitet hat, seine Stelle verliert und der, der als selbständiger Kaufmann, als Rechtsanwalt oder Arzt oder sonst freiberuflich tätig war, meist sein Geschäft bzw. seine Praxis und damit seine Existenzgrundlage aufzugeben genötigt ist. Im Hinblick darauf erscheint es unumgänglich, die Minister in angemessener Weise zu versorgen, zumal für ein Ministeramt qualifizierte Persönlichkeiten gewonnen werden sollen und müssen.

Hinsichtlich Art und Höhe der Versorgungsbezüge trägt der Entwurf einerseits den berechtigten Belangen der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung oder ihrer Hinterbliebenen und andererseits der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Rechnung.

Die Fragen, ob nur Übergangsgeld oder Ruhegehalt zu gewähren ist, in welcher Höhe Versorgung zu leisten ist und wie weit die Hinterbliebenen zu versorgen sind, hat der Entwurf gemäß den Grundsätzen des Versorgungsrechts geregelt. Ein Ruhegehalt wird nur gezahlt, wenn der Minister längere Zeit im Amt war und im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Landesregierung ein Lebensalter erreicht hat, in dem es ihm schwer fallen dürfte, in das allgemeine Erwerbsleben zurückzutreten. Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der Amtsdauer; das gleiche gilt für die Höhe des Übergangsgeldes.

Die Höhe der Hinterbliebenenversorgung hängt wiederum von der Höhe des erdienten Ruhegehaltes oder des Übergangsgeldes ab. Ein Bezug von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer Stellung im öffentlichen Dienst des Landes neben den Bezügen aus diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Die Einkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit werden entsprechend den für Landesbeamte geltenden Versorgungsvorschriften angerechnet.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 10:

Er stellt grundsätzlich fest, daß die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Hinterbliebenen nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung erhalten, und daß die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften subsidiäre Anwendung finden.

Zu § 11:

Er regelt das Übergangsgeld der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung, denen kein Ruhegehalt zusteht, in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesministergesetzes. Abs. 4 befaßt sich mit der Berechnung des Übergangsgeldes bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten sowie bei der Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Übergangsgeld.

Zu § 12:

§ 12 beschränkt die Gewährung eines Ruhegehaltes auf zwei Fälle:

Das ausscheidende Mitglied der Landesregierung muß das 55. Lebensjahr vollendet und entweder mindestens vier Jahre der Landesregierung angehört oder einschließlich einer einjährigen Amtszeit als Mitglied der Landesregierung mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden haben (Abs. 1); oder es muß infolge einer Dienstbeschädigung unfähig geworden sein, nach Beendigung des Amtsverhältnisses seine frühere Tätigkeit oder eine gleichwertige Beschäftigung wieder aufzunehmen (Abs. 3).

Abs. 1 Satz 2 dient dem Ausgleich von Härten für den Fall, daß die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung während einer Wahlperiode nicht genau 4 Jahre betragen hat, weil die Bildung der Landesregierung erst nach dem Zusammentritt des Landtages erfolgen kann.

Zu § 13:

Er regelt die Hinterbliebenenversorgung. Der Kreis der Hinterbliebenen bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 nach dem geltenden Landesbeamtenrecht.

Sterbegeld erhalten die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Mitglieds der Landesregierung ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ministerpension erfüllt waren. Hinterbliebene eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung erhalten Sterbegeld nur dann, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch Übergangsgeld bezog, und zwar in Höhe des Übergangsgeldes, das für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu zahlen gewesen wäre (Abs. 3).

Witwen- und Waisengeld wird den Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Mitgliedes oder ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung in Höhe der im Beamtenrecht des Landes geregelten Hundertsätze der Ministerpension gewährt. War eine Pensionsberechtigung nicht gegeben, so erhalten die Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld, dessen Höhe sich noch aus dem bezogenen Übergangsgeld berechnet.

Zu § 14:

Er sieht vor, daß ein Mitglied der Landesregierung, das einen Dienstunfall erleidet, sowie seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge erhalten, und zwar gemäß § 10 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Landesbeamtenrechts. Abs. 2, der dem Bundesministergesetz (§ 17 Abs. 2) entnommen ist, stellt eine gesetzliche Vermutung dafür auf, daß Unfälle, die Mitglieder der Landesregierung aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen erleiden, mit der Ausübung des Dienstes im Zusammenhang stehen. Diese Regelung ist notwendig, um den sonst schwer zu erbringenden Beweis, daß die Veranstaltung zu den Obliegenheiten des Ministeramtes gehörte, zu erleichtern. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder der Landesregierung bei einer durch politische Rücksichten veranlaßten Betätigung in erster Linie in Ausübung ministerieller Funktionen handeln.

Zu § 15:

Satz 1 läßt für die bereits eingetretenen Versorgungsfälle die bisherigen Vorschriften auch weiterhin maßgeblich sein.

Die Regelung des Satzes 2 war zur Wahrung des Besitzstandes erforderlich und entspricht der dem Beamtenrecht eigenen Rechtsübung bei Neuregelungen von Besoldungs- und Versorgungsverhältnissen.

Zu § 16:

§ 16 behandelt die beamtenrechtlichen Verhältnisse der zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten und Richter. Er entspricht inhaltlich der im Bundesministergesetz getroffenen Regelung.

Nach Abs. 1 sollen für die Dauer der Bekleidung des Ministeramtes die in dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter begründeten Rechte und Pflichten mit den im Gesetz verzeichneten Ausnahmen ruhen. Erst mit der Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung soll der Beamte oder Richter, wenn ihm mit seinem Einverständnis nicht innerhalb von sechs Monaten ein anderes Amt übertragen wird, in den Ruhestand treten. Diese Regelung ermöglicht, daß ein Beamter oder Richter, der erst Minister und im unmittelbaren Anschluß daran wieder Beamter oder Richter wird, zwischenzeitlich nicht in den Ruhestand zu treten braucht, und daß die Amtszeit als Minister ruhegehaltstfähig ist.

Abs. 3 stellt klar, daß ein beamteter Lehrer einer wissenschaftlichen Hochschule durch die Berufung zum Mitglied der Landesregierung in seinem Amt verbleibt.

Die Regelung der Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes und auf die Beamten anderer landesunmittelbarer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Das Ruhegehalt für diese Bediensteten wird vom Land übernommen.

Das Ruhegehalt nach § 16 wird neben einem Übergangsgeld oder Ruhegehalt nach den §§ 11, 12 oder 14 gewährt. Die erforderlichen Ruhensvorschriften enthält § 18 Abs. 1.

Zu § 17:

Er regelt das Nebeneinanderbestehen von Ansprüchen auf Amtsbezüge und auf Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Er verhindert z. B., daß einem beamteten Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen neben den Amtsbezügen als Minister auch Bezüge als Hochschullehrer gezahlt werden.

Zu § 18:

Vgl. Begründung zu § 16 letzter Satz.

Zu § 20:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist aus Zweckmäßigkeitsgründen der Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats festgelegt.

Infolge der Vorschrift des § 15 gelten jedoch die in Abs. 2 außer Kraft gesetzten Vorschriften noch zur Abwicklung von Versorgungsfällen im Sinne des § 15.